

	Gesellschaftsvertrag der Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH vom ...	
I. Firma und Sitz der Gesellschaft	I. Firma und Sitz der Gesellschaft	
§ 1 Die Gesellschaft führt die Firma Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Unna.	§ 1 Die Gesellschaft führt die Firma Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung. Als Abkürzung wird „UKBS“ verwendet. Der Sitz der Gesellschaft ist Unna.	Verankerung der Abkürzung „UKBS“ als gängige Bezeichnung in der Öffentlichkeitsarbeit. Redaktionelle Anpassung
II. Gegenstand der Gesellschaft	II. Gegenstand der Gesellschaft	
§ 2 Die Gesellschaft errichtet und bewirtschaftet Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.	§ 2 (1) Die Gesellschaft errichtet, erwirbt und bewirtschaftet Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.	

aktuelle Fassung

finale
Entwurfssfassung

Erläuterungen

	(2) Bei der Gesellschaft handelt es sich um ein gewerbliches Unternehmen, welches nach den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit arbeitet.	
§ 3 (1) Die Gesellschaft kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mieter Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereit stellen. Daneben kann sie die Errichtung von Wohnungsbauten sowie die in § 2 genannten Bauten betreuen und fremde Wohnungen bewirtschaften. (2) Außerdem kann die Gesellschaft alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaues und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.	§ 3 (1) Die Gesellschaft kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mieter Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereitstellen. Daneben kann sie die Errichtung von Wohnungsbauten sowie die in § 2 genannten Bauten betreuen und fremde Wohnungen bewirtschaften. (2) Außerdem kann die Gesellschaft alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, gründen, erwerben oder pachten. (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	Standardformulierungen

aktuelle Fassung
**finale
Entwurfssfassung**
Erläuterungen

III. Stammkapital und Stammeinlagen	III. Stammkapital und Stammeinlagen																																					
§ 4 (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.600.000,00 €. (2) Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter folgende Stammeinlage zu leisten: <table><tr><td>1. Kreis Unna</td><td>Euro 1.061.850,00</td></tr><tr><td>2. Stadt Unna</td><td>Euro 381.150,00</td></tr><tr><td>3. Stadt Bergkamen</td><td>Euro 364.000,00</td></tr><tr><td>4. Stadt Kamen</td><td>Euro 286.000,00</td></tr><tr><td>5. Stadt Hamm</td><td>Euro 171.600,00</td></tr><tr><td>6. Stadt Fröndenberg</td><td>Euro 127.400,00</td></tr><tr><td>7. Gemeinde Bönen</td><td>Euro 78.000,00</td></tr><tr><td>8. Stadt Selm</td><td>Euro 78.000,00</td></tr><tr><td>9. Gemeinde Holzwickede</td><td>Euro 52.000,00</td></tr></table> (3) Die Stammeinlage beträgt mindestens 50.000,00 Euro, sie ist in Höhe von einem Viertel, mindestens aber in Höhe von 12.500,00 Euro vor der Anmeldung der Gesellschaft, einzuzahlen. Der Aufsichtsrat beschließt über Höhe und Fälligkeit der restlichen Einzahlungen auf die Stammeinlage. Diese werden jeweils von der Geschäftsführung angefordert.	1. Kreis Unna	Euro 1.061.850,00	2. Stadt Unna	Euro 381.150,00	3. Stadt Bergkamen	Euro 364.000,00	4. Stadt Kamen	Euro 286.000,00	5. Stadt Hamm	Euro 171.600,00	6. Stadt Fröndenberg	Euro 127.400,00	7. Gemeinde Bönen	Euro 78.000,00	8. Stadt Selm	Euro 78.000,00	9. Gemeinde Holzwickede	Euro 52.000,00	§ 4 (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.600.000,00 €. (2) Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter folgende Stammeinlage geleistet: <table><tr><td>1. Kreis Unna</td><td>Euro 1.061.850,00</td></tr><tr><td>2. Stadt Unna</td><td>Euro 381.150,00</td></tr><tr><td>3. Stadt Bergkamen</td><td>Euro 364.000,00</td></tr><tr><td>4. Stadt Kamen</td><td>Euro 286.000,00</td></tr><tr><td>5. Stadt Hamm</td><td>Euro 171.600,00</td></tr><tr><td>6. Stadt Fröndenberg</td><td>Euro 127.400,00</td></tr><tr><td>7. Gemeinde Bönen</td><td>Euro 78.000,00</td></tr><tr><td>8. Stadt Selm</td><td>Euro 78.000,00</td></tr><tr><td>9. Gemeinde Holzwickede</td><td>Euro 52.000,00</td></tr></table> (3) Die Stammeinlage beträgt mindestens 50.000,00 Euro.	1. Kreis Unna	Euro 1.061.850,00	2. Stadt Unna	Euro 381.150,00	3. Stadt Bergkamen	Euro 364.000,00	4. Stadt Kamen	Euro 286.000,00	5. Stadt Hamm	Euro 171.600,00	6. Stadt Fröndenberg	Euro 127.400,00	7. Gemeinde Bönen	Euro 78.000,00	8. Stadt Selm	Euro 78.000,00	9. Gemeinde Holzwickede	Euro 52.000,00	Alle Stammkapitalanteile sind eingezahlt. Regelung bis auf 1. Halbsatz durch Zeitablauf überholt.
1. Kreis Unna	Euro 1.061.850,00																																					
2. Stadt Unna	Euro 381.150,00																																					
3. Stadt Bergkamen	Euro 364.000,00																																					
4. Stadt Kamen	Euro 286.000,00																																					
5. Stadt Hamm	Euro 171.600,00																																					
6. Stadt Fröndenberg	Euro 127.400,00																																					
7. Gemeinde Bönen	Euro 78.000,00																																					
8. Stadt Selm	Euro 78.000,00																																					
9. Gemeinde Holzwickede	Euro 52.000,00																																					
1. Kreis Unna	Euro 1.061.850,00																																					
2. Stadt Unna	Euro 381.150,00																																					
3. Stadt Bergkamen	Euro 364.000,00																																					
4. Stadt Kamen	Euro 286.000,00																																					
5. Stadt Hamm	Euro 171.600,00																																					
6. Stadt Fröndenberg	Euro 127.400,00																																					
7. Gemeinde Bönen	Euro 78.000,00																																					
8. Stadt Selm	Euro 78.000,00																																					
9. Gemeinde Holzwickede	Euro 52.000,00																																					

aktuelle Fassung

finale Entwurfssfassung

Erläuterungen

§ 5 Gesellschafter können nur Gemeinden und Gemeindeverbände des Kreises Unna und die Stadt Hamm sein.	§ 5 (1) Gesellschafter können nur der Kreis Unna, die Städte und Gemeinden im Kreis Unna sowie die Stadt Hamm sein. (2) Abweichend davon ist der Kreis Unna berechtigt, seinen Geschäftsanteil im Ganzen auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungs-gesellschaft Kreis Unna mbH (VBU), zu übertragen. Der Kreis Unna wird in der VBU seinen Geschäftsanteil halten und verwalten.	Redaktionelle Anpassung Mit der Regelung in Satz 1 sollte sichergestellt werden, dass kein privates Kapital Einfluss auf die Geschieke der Gesellschaft nimmt. Dies ist bei der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH ebenso der Fall.
§ 6 Die Abtretung von Geschäftsanteilen, sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.		
IV. Organe der Gesellschaft	IV. Organe der Gesellschaft	
§ 7 Organe der Gesellschaft sind a) der/die Geschäftsführer, b) der Aufsichtsrat, c) die Gesellschafterversammlung.	§ 6 Organe der Gesellschaft sind a) der/die Geschäftsführer, b) der Aufsichtsrat, c) die Gesellschafterversammlung.	

aktuelle Fassung

finale Entwurfssfassung

Erläuterungen

§ 8	§ 7	
(1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Arbeits-, Dienst- oder Auftragsverhältnis stehen, nur solche Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen. (2) Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Geschäftsführung und Aufsichtsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen haben. (3) Angehörige des Baugewerbes dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft haben. Es dürfen höchstens je ¼ der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates Angehörige des Baugewerbes sein. (4) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte der §§ 2 und 3 dieses Gesellschaftsvertrages abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat. (5) Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen sein, die nicht gleichzeitig zu einer anderen Baugesellschaft oder ähnlichen Unternehmungen in einem Verhältnis stehen, das in entsprechender Anwendung von § 23 GO NW zum Ausschluss berechnen würde.	(1) Die Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Geschäftsführung und Aufsichtsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen haben. (2) Mit der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte der §§ 2 und 3 dieses Gesellschaftsvertrages abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.	unzulässige Einschränkung des Entsendungsrechts der Räte/des Kreistages. unzulässige Einschränkung des Entsendungsrechts der Räte/des Kreistages.

aktuelle Fassung
**finale
Entwurfssfassung**
Erläuterungen

Geschäftsführung	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	
§ 9 (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat widerrufen werden. (3) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat, vertreten von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen. Sie können- auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer – nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden. (4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Ge-	§ 8 (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. (3) Bei Abschluss, Änderung, Ergänzung oder Beendigung von Anstellungsverträgen sowie anderen dienstvertraglichen Angelegenheiten mit der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsführung, sofern es um Angelegenheiten aus dem Anstellungsverhältnis geht oder hierzu ein Zusammenhang besteht.	Anpassung an Gemeindewirtschaftsrecht

aktuelle Fassung

**finale
Entwurfssfassung**

Erläuterungen

schäfte sicherzustellen; Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.		
§ 10 (1) Der/die Geschäftsführer vertritt/vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. (2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden. (3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates	§ 9 (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden. (3) Der Geschäftsführung kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.	Regelung im Hinblick auf eventuelle Tochtergesellschaften sinnvoll. siehe § 22 siehe § 22

aktuelle Fassung
**finale
Entwurfssfassung**
Erläuterungen

über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. (5) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlagen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.		siehe § 14 Abs. 7
§ 11 Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt haben.	§ 10 Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt haben.	
Aufsichtsrat	Aufsichtsrat	
§ 12 (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Landrat oder einem von ihm bestellten Vertreter sowie aus 5 weiteren Mitgliedern, die der Kreis entsendet. Die übrigen Mitglieder werden in der Weise bestellt, dass die Gesellschafter mit einer Stammeinlage bis zu 200.000,00 Euro je ein Mitglied und mit einer Stammeinlage über 200.000,00 Euro je zwei Mitglieder entsenden.	§ 11 (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Landrat oder dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten sowie aus 5 weiteren Mitgliedern, die der Kreistag des Kreises Unna entsendet. Die übrigen Mitglieder werden in der Weise bestellt, dass die Gesellschafter mit einer Stammeinlage bis zu 200.000,00 Euro je ein Mitglied und mit einer Stammeinlage über 200.000,00 Euro je zwei Mitglieder unter Beachtung des § 113 GO NRW entsenden.	Anpassung an Formulierung aus § 113 Abs. 2 GO NRW. Redaktionelle Anpassung s. o.

aktuelle Fassung

finale Entwurfssfassung

Erläuterungen

(2) Für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied ist auf Vorschlag der Gesellschafter entsprechend der vorstehenden Regelung des Abs. 1 durch die Gesellschafterversammlung ein Stellvertreter zu wählen. (3) Die von den Vertretungskörperschaften der Gesellschafter zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für eine Legislaturperiode der Gemeindevertretung mit folgender Maßgabe gewählt: Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Schluss der ersten nach Beginn jeder neuen Legislaturperiode der Gemeindevertretung stattfindenden Gesellschafterversammlung, in der die neuen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, sobald von den Vertretungskörperschaften der Gesellschafter die neuen Aufsichtsratsmitglieder benannt worden sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.	(2) Für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied ist vom jeweiligen Gesellschafter zudem ein Stellvertreter zu entsenden. (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf unbefristete Dauer bestellt. Ihr Amt endet durch Abberufung (Abs. 4) oder durch Amtsniederlegung (Abs. 5). (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit durch den entsendenden Gesellschafter abberufen werden. Die entsandten Mitglieder können auch dadurch abberufen werden, dass durch Beschluss des Rats/Kreistages - insbesondere nach Ablauf einer Wahlperiode - anstelle der bisher entsandten Mitglieder andere Mitglieder entsandt werden. Die Abberufung wird jeweils mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Entscheidung hierüber dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied schriftlich mitgeteilt worden ist. (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, die an den Aufsichtsrat zu richten ist, niederlegen. (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Beschlüsse des Rats/Kreistages gebunden. (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende wird nur dann tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.	
---	---	--

aktuelle Fassung

finale Entwurfssfassung

Erläuterungen

- | | | |
|---|--|--|
| <p>(4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzu-berufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 15 Abs. 4), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversamm- lung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiede- nen.</p> <p>(5) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bun- desanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten an- deren öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzu- reichen.</p> <p>(6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Ge- schäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Ange- stellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmit- glieder ausüben.</p> <p>(7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.</p> | | |
|---|--|--|

aktuelle Fassung

finale Entwurfssfassung

Erläuterungen

§ 13	§ 12	
(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt. (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. (3) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss einzusetzen, er kann weitere Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.	(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt. (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. (3) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten, oder um deren Ausführung zu überwachen. Er kann weitere Ausschüsse wählen. (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu fünf Personen. § 113 GO NRW ist zu beachten. Die konkrete Größe legt der Aufsichtsrat jeweils zu Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gesellschafter fest. Bei der Besetzung des Prüfungsausschusses ist sowohl der Gesellschafterstruktur als auch dem Proporzgedanken (wenn ein Gesellschafter mehr als ein Mitglied stellt) angemessen Rechnung zu tragen. (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.	

aktuelle Fassung

**finale
Entwurfssfassung**

Erläuterungen

§ 14 Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes angewandt haben.	§ 13 Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes angewandt haben.	
§ 15 (1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die nähren Bestimmungen trifft die Geschäftsanweisung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. (2) Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von dem Geschäftsführern geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfungsberichts und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.	§ 14 (1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die nähren Bestimmungen trifft die Geschäftsanweisung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. (2) Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von der Geschäftsführung geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.	siehe §§ 21 ff.

aktuelle Fassung

finale Entwurfssfassung

Erläuterungen

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§12) in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (5) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen. (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben sind. (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied abgegeben. (8) Der Aufsichtsrat soll die Geschäftsführer zu seinen Sitzungen einladen. Die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen teil.	(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (4) In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen von Erklärungen per Telefax, E-Mail oder in sonst wie erforderlicher und geeigneter Weise gefasst werden. (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterschreiben sind. (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied abgegeben. (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht deren Ausschluss anordnet. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen. Vertreter des Gesellschafters oder Sachverständige können auf Beschluss des Aufsichtsrates zur Teilnahme an Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.	
--	--	--

aktuelle Fassung

finale Entwurfssfassung

Erläuterungen

§ 16	§ 15	
(1) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über: a. die Zustimmung zum Wohnungsbauprogramm und in diesem Rahmen über die Festlegung der jährlich zu errichtenden Wohnungsbauten sowie die Durchführung des Programms in jährlichen Teilabschnitten, b. die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Eigenheimen und Wohnungen sowie von sonstigen Wohnungsbauten und Teilen von Wohnungsbauten, ferner von unbebauten Grundstücken, c. die Grundsätze für die Vergabe von Wohnungen und für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen, d. die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung, e. die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Rücklagen (§ 24 Abs. 2), f. die Höhe und die Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen (§ 4 Abs. 3), g. die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 6), h. die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,	(1) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt die Beschlussfassung über: a. die Zustimmung zum Wohnungsbauprogramm und in diesem Rahmen über die Festlegung der jährlich zu errichtenden Wohnungsbauten sowie die Durchführung des Programms in jährlichen Teilabschnitten, b. die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Eigenheimen und Wohnungen sowie von sonstigen Wohnungsbauten und Teilen von Wohnungsbauten, ferner von unbebauten Grundstücken, c. die Grundsätze für die Vergabe von Wohnungen und für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen, d. die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung, e. die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Rücklagen, f. die Höhe und die Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen, g. die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und zum Abschluss von Anstellungs-	

aktuelle Fassung

finale Entwurfssfassung

Erläuterungen

i. zum Abschluss von Anstellungsverträgen ab BATVlb., j. die Zustimmung zu tariflichen Regelungen von Arbeitsverhältnissen, k. den Bericht über die vom Abschlussprüfer durchgeführte Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen, l. die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, m. die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, n. die ihm von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben, o. die Wahl des Abschlussprüfers. (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.	verträgen für die erste Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung. h. den Bericht über die vom Abschlussprüfer durchgeführte Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen, j. die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, k. die Geschäftsanweisung für die Ge-schäftsführung, l. die ihm von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben.	siehe § 18 Abs. 1 lit. c) siehe § 21 ff.
---	--	---

aktuelle Fassung
**finale
Entwurfssfassung**
Erläuterungen

Gesellschafterversammlung	Gesellschafterversammlung	
§ 17 (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro des Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen vom jeweiligen Rat bestimmten Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist durch Auszug aus der Niederschrift nachzuweisen. (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.	§ 16 (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro des Geschäftsanteils eine Stimme. (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.	
§ 18 (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens im Juni eines jeden Jahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden. (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses.	§ 17 (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung durch Brief, Telefax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung	§§ 18 – 21 (alt) / §§ 17 – 18 (neu): Deutliche Verschlinkung der entsprechenden Regelungen

aktuelle Fassung

finale Entwurfssfassung

Erläuterungen

ses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 24, 25 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn: - sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres ausgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, - die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 15 Abs. 4), - die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll, - Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen. (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich ein-	und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden. (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist. (4) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertreter eines Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich ausüben. (5) Die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. (6) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch	
---	--	--

aktuelle Fassung**finale
Entwurfssfassung****Erläuterungen**

verstanden erklären.	außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche oder schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird. (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt. (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.	
-----------------------------	--	--

aktuelle Fassung**finale
Entwurfssfassung****Erläuterungen**

§ 19	§ 18	S. 0.
(1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. (3) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmt, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörenden Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. (4) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung	(1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für: a. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, b. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, c. Wahl des Abschlussprüfers, d. Festsetzung des Wirtschaftsplans (vor Beginn des Wirtschaftsjahres), e. Änderung des Gesellschaftsvertrages f. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, g. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, h. Übertragung des Unternehmens an einen Dritten, i. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung, j. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG, k. Auflösung der Gesellschaft, l. Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung, m. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren, n. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.	

aktuelle Fassung**finale
Entwurfssfassung****Erläuterungen**

oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung. (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.		
§ 20 (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer. (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. (3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 21 i, k, l, n, ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.		S. 0.

aktuelle Fassung**finale
Entwurfssfassung****Erläuterungen**

(4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im übrigen wird der Wahlvorschlag durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt. (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.		
§ 21 Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben, a) den Lagebericht, b) den Bericht des Aufsichtsrates, c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die im Verfolg der Prüfung zu treffenden Maßnahmen zu beraten. Ihr unterliegt die Beschlussfassung über: d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), e) die Verwendung des Bilanzgewinns, f) den Ausgleich des Bilanzverlustes,		S. 0.

aktuelle Fassung**finale
Entwurfssfassung****Erläuterungen**

g) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, h) die Einziehung von Geschäftsanteilen, i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates, k) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, l) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern, m) die Genehmigung der Geschäftsanweisung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern, o) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, p) die Verschmelzung, Vermögensübertragung und Umwandlung der Gesellschaft, q) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren.		
§ 22 (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über a. die Abberufung von Aufsichtsratsmitglie-	§ 19 (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über a. den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern, b. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,	s. o.

aktuelle Fassung
**finale
Entwurfssfassung**
Erläuterungen

dern und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern (§ 21 Buchst. l), b. die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 21 Buchst. o), c. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 21 Buchst. p), d. die Auflösung der Gesellschaft (§ 21 Buchst. q), bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 20). (3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.	c. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, d. die Auflösung der Gesellschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. (2) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.	
	V. Wirtschaftsplanung	
	§ 20 (1) Die Geschäftsführung hat vor Ende eines jeden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesell-	Anpassung an Gemeindewirtschaftsrecht

aktuelle Fassung
**finale
Entwurfssfassung**
Erläuterungen

	schafterversammlung zur Beschlussfassung nach vorheriger Beratung durch den Aufsichtsrat vorzulegen. Aufstellung und Vorlage müssen so rechtzeitig erfolgen, dass der Wirtschaftsplan vor Beginn des Plangeschäftsjahres festgestellt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen. (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung, die auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres eine Vorausschau des Erfolgs- und Vermögensplans entwickelt, zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.	
V. Rechnungslegung	VI. Rechnungslegung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	
§ 23 (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres. (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Die Richtlinien des Spitzenverbandes sind maßgebend.	§ 21 (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Die Richtlinien des Spitzenverbandes sind maßgebend.	Regelung (Satz 2) zeitlich überholt.

aktuelle Fassung**finale
Entwurfsfassung****Erläuterungen**

(3) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Auf Grund des Inventars und der Buchführung hat die Geschäftsführung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung unter Anwendung der vorgeschriebenen Formblätter entsprechen. (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. (5) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.		siehe § 22
	§ 22 (1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der	Deutliche Verschlinkung der entsprechenden Regelungen (s. o.)

	für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. (3) Nach der Prüfung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates zusammen mit den Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. (5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszweckes ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere soll eine ausreichende Rücklagenbildung angestrebt werden. (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet	
--	---	--

	sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziff. 1 c GO NRW. (7) Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen. (8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus. Die Ausweispflicht gilt nicht, soweit die mit den betroffenen Mitgliedern der Geschäftsführung bestehenden Verträge vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden und diese eine derartige Veröffentlichung nicht ausdrücklich zulassen. (9) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW bzw. eines Beteiligungsberichtes gemäß § 117 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.	
--	---	--

aktuelle Fassung**finale
Entwurfssfassung****Erläuterungen**

VI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustabdeckung		
§ 24 (1) Aus dem Jahresabschluss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend. (2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.		S.O.
§ 25 (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Gesellschaftern als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. (2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemess-		

aktuelle Fassung**finale
Entwurfssfassung****Erläuterungen**

sene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden. (3) Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.		
§ 26 Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 24 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgt.		
VII. Offenlegung / Veröffentlichung / Vervielfältigung / Bekanntmachung		
§ 27 Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.		s. § 21 ff.

aktuelle Fassung**finale
Entwurfssfassung****Erläuterungen**

VIII. Prüfung der Gesellschaft		
§ 28 (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. (2) Für die Prüfung sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches anzuwenden. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung.		s. § 21 ff.
IX. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft	VII. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft	
§ 29 (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst, a. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.	§ 23 (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst, a. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.	

aktuelle Fassung
**finale
Entwurfssfassung**
Erläuterungen

(3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach der Gesellschafterversammlung durch eine von ihr zu benennende Institution für satzungsgemäße Zwecke (s. § 2/3) zu verwenden.	(3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach der Gesellschafterversammlung durch eine von ihr zu benennende Institution für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.	
X. Inkrafttreten des Vertrages		
§ 30 Dieser Vertrag tritt am 20.06.2006 in Kraft.		Regelung zeitlich überholt
	VIII. Schlussbestimmungen	
	§ 24 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger beziehungsweise im Amtsblatt des Kreises Unna veröffentlicht.	
	§ 25 Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW anzuwenden. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.	

aktuelle Fassung**finale
Entwurfssfassung****Erläuterungen**

	§ 26 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.	